



LEISTUNGSERKLÄRUNG

Konformitätserklärung für Recycling Baustoff Produkte gemäß

Recycling-Baustoffverordnung (BGBL.II Nr. 290/2016)

Produktionszeitraum: 2024

 0988-CPR-0170

R003_2024_01 (ersetzt R003_2023_01)

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

Handelsbezeichnung:	Identifikation/Artikelnummer
Asphaltrecycling RA II 0/22 U-A	4-4003001618

2. Verwendungszweck(e):

U-A entspricht: Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz.

Verwendungsklasse:

Umweltklasse:

U-A gemäß BGBL.II Nr. 290/2016 (Recycling-Baustoffverordnung)

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17 siehe Beilage 2

3. Hersteller: Kieswerk Mieders

KW-Mieders

Gewerbepark 2

A-6142 Mieders

Werk: Mieders

4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

5. Harmonisierten Norm: EN 13242:2007

Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988

6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers (Name und Funktion) von:

Payr Gottfried

WPK Beauftragter Stv.

Zirl:21.11.2024



(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift)



0988-CPR-0170

Produktionszeitraum: 2024

6.Erklärte Leistung	Beilage 1	R003_2024_01
Wesentliche Merkmale		Leistung
Kornform, -größe und Rohdichte		
4.2 Korngruppe		0/22
4.3 Korngrößenverteilung		Abb. A.7 gemäß ÖNorm B 3140
4.6 Gehalt an Feinteilen		f_3
4.6.1 Qualität der Feinteilen (≤ 3)		Bestanden
Bindemittelgehalt (EN 12697-1)		$\geq 3,0$
Zusammensetzung/Gehalt		
C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung)		recycelte Gesteinskörnung
5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen		$R_{C_{NR}}, R_{b_{10-}}, R_{cug_{NR}}, R_{a_{\geq 90M\%}}, R_{g_{2-}}, X_{1-}, R_{g+X} \leq 1 \text{ M.-%}, FL_{5-}$
6.2 Säurelösliche Sulfate		AS_{NR}

Tabelle 4: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung

Qualitätsklasse	Beschreibung	ungebundene Anwendung ¹⁾ ohne gering durchlässige, ge- bundene Deck- oder Tragschicht	ungebundene Anwendung ¹⁾ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltemischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ²⁾	Ja	Ja
U-B (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ²⁾⁽³⁾	Ja ²⁾	Ja	Ja
H-B (für hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (für bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja
B-C (für bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁵⁾
B-D (für bituminöse Bindung – D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja ⁵⁾⁽⁶⁾
D (Stahlwerksschlacke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁶⁾

¹⁾ Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1.

²⁾ Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt: nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern).

³⁾ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z 4).

⁴⁾ Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z 9 verwendet werden.

⁵⁾ Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpfeerfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltemischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

⁶⁾ Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.